

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen und Beauftragungen der INNOVENTURE Business Consulting GmbH

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bestellungen der INNOVENTURE (AEB) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Bestellungen, Kaufverträge und Aufträge an den Auftragnehmer (AN). Sie gelten gleichfalls für die künftige Geschäftsbeziehung mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bauleistungen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser AEB ausgeschlossen.

Sie gelten nicht für Bestellungen/Beauftragungen, die Personalleistungen zum Gegenstand haben. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **§ 2 Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der AN die Bestellung der INNOVENTURE schriftlich bestätigt. Sollte diese schriftliche Bestätigung durch den AN Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung enthalten, so hat der AN auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Eine von der Bestellung abweichende Annahme wird als neues Angebot gewertet.

## **§ 3 Schriftform**

Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen gültig. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die hier geforderte Schriftform wird auch durch Fax oder E-mail gewahrt.

## **§ 4 Art, Umfang und Änderung der Leistung**

Der Leistungsumfang bestimmt sich aus der jeweiligen Beauftragung sowie diesen Einkaufsbedingungen. Für Bestellungen der INNOVENTURE gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, in folgender Reihenfolge: die Bestellung und die darin enthaltene Leistungsbeschreibung, in der Bestellung vorhandene allgemeine technische Bedingungen, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bestellungen der INNOVENTURE Consulting.

Sind für die Nutzung der Leistung des AN Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch oder sonstige Dokumentationen erforderlich, so sind diese in deutscher oder englischer Fassung – soweit nicht anders vereinbart – Bestandteil jeder zu erbringenden Leistung.

INNOVENTURE kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der vereinbarten Leistungen verlangen.

Im Falle eines Änderungsverlangens durch INNOVENTURE wird der AN innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Bestellung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderaufwands, etwaiger neuer Preise und eventueller Terminänderungen. INNOVENTURE teilt in einer Frist von sieben Kalendertagen mit, ob eine Vereinbarung zu den neuen, auf dem Änderungsverlangen beruhenden Bedingungen geschlossen oder ob die existierende Bestellung weiterhin ausgeführt wird.

Während bzw. vor der Prüfung des Änderungsvorschlages durch den AN sowie durch INNOVENTURE werden die Vertragsparteien vereinbaren, ob die Leistung nach der bestehenden Bestellung fortgesetzt oder eingestellt werden soll.

Abweichungen des AN von der nach der Bestellung vorgesehenen Ausführung der Leistung sind nur zulässig, wenn der AN der INNOVENTURE die beabsichtigte Abweichung von der Bestellung schriftlich mitgeteilt und INNOVENTURE der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die beabsichtigte Abweichung keine Preisänderung zur Folge hat.

Erfüllungsort ist die von der INNOVENTURE in der Bestellung aufgeführte Lieferanschrift. Es sind die für INNOVENTURE günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften vereinbart wurden. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

Palettenware ist ausschließlich auf Standard-Europaletten mit einer maximalen Höhe von 1,20 m anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Anliefernde Fahrzeuge müssen technisch für eine eigenständige Entladung ausgestattet sein.

INNOVENTURE behält sich vor, dem AN die aus der Nichtbeachtung der technischen Vorschriften resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen sind INNOVENTURE Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich auf Schutzvorschriften beruhenden Restriktionen.

Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN soweit er die Fehlleitung verschuldet hat.

Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung der INNOVENTURE berechtigt.

Teillieferungen sind bei Servern sowie bei anderen Komplettsystemen (Desktops, Laptops etc.) grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 4 Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung auf INNOVENTURE über. Im Übrigen gelten für den Übergang der Leistungsgefahr die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## **§ 5 Zahlung/Rechnungslegung**

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, inklusive Transport, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten sowie zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Der AN hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Dazu hat er übersichtliche Rechnungen aufzustellen. Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung – getrennt nach Bestellung – an die dort angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Kreditorenbuchhaltung der INNOVENTURE zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmasse usw.) beizufügen.

Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden, sondern sind an die in der Bestellung angegebene Kostenstelle zu richten.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfaren Rechnung (Eingangsstempel der im Auftrag bezeichneten Stelle), jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Leistung bei der Empfangsstelle. Die Zahlungsfrist beträgt 31 Kalendertage. Auf Zahlungen innerhalb von 14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto, falls nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der INNOVENTURE Consulting.

## **§ 6 Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität**

Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der INNOVENTURE zu beachten. Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. INNOVENTURE ist berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

## **§ 7 Liefer- und Leistungszeit**

Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, INNOVENTURE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann.

## **§ 8 Subunternehmer**

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der INNOVENTURE Consulting. Dies gilt auch dann, wenn das mit der Ausführung der Leistung beauftragte Unternehmen zum selben Konzern gehört wie der AN oder wenn dieser an dem Unternehmen beteiligt ist. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber INNOVENTURE übernommen hat.

## **§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht**

INNOVENTURE prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Art/Identität, Menge etwaiger Transportschaden, sonstige äußerlich erkennbare Schäden). Im Übrigen ist INNOVENTURE von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 378 HGB befreit. Soweit INNOVENTURE eine Prüfungs- und Rügepflicht gem. §§ 377, 378 HGB trifft, beträgt die Frist zur Rüge eines entdeckten Mangels 10 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

## **§ 10 Abnahme**

INNOVENTURE erklärt gegenüber dem AN die Abnahme, wenn die jeweilige Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und eine Abnahme nicht nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist. Je nach der Beschaffenheit der Leistung sind Teilabnahmen möglich. INNOVENTURE behält sich aber eine Gesamtabnahme vor. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

## **§ 11 Gewährleistung**

INNOVENTURE stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb 24 Monaten nach Übergabe/Abnahme der Leistung. Die Gewährleistungsfrist wird um die Zeit verlängert, während der die mangelhafte Leistung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

## **§ 12 Haftung**

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verpflichtet sich insbesondere, INNOVENTURE von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund der Leistungen des AN oder mangelnder Leistungserbringung durch den AN gegen die INNOVENTURE erheben. INNOVENTURE wird den AN rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

## **§ 13 Verzug**

Kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug und macht INNOVENTURE glaubhaft, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist, kann INNOVENTURE pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Nettowertes der Bestellung verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## **§ 14 Versicherungen**

Der AN schließt eine Versicherung mit ausreichender Vermögensdeckung, wenigstens mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 1,5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung ab. Der AN weist den Abschluss einer derartigen Versicherung auf Verlangen der INNOVENTURE nach. Geringere Deckungssummen als die Mindestdeckungssumme sind im Einzelfall mit INNOVENTURE abzustimmen.

Alle unmittelbar an INNOVENTURE gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen) sind durch den AN zu versichern. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der AN.

## **§ 15 Datenschutz**

Der AN ist damit einverstanden, dass INNOVENTURE personenbezogene Daten des AN speichert, bearbeitet und an Unternehmen des INNOVENTURE Consulting-Konzerns übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist. INNOVENTURE beachtet insoweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. die einschlägigen Datenschutzgesetze.

## **§ 16 Abtretungsverbot**

Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der INNOVENTURE Consulting.

## **§ 17 Rechte**

Der AN führt die Leistung unter eigener Verantwortung gemäß Bestellung aus.

Der AN sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen von INNOVENTURE oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

Wenn Vorgaben der INNOVENTURE in der Leistungsbeschreibung, in den zugehörigen Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen zur Definition der Leistung dazu führen können, dass gewerbliche Schutzrechte verletzt werden, so ist der AN verpflichtet, dies INNOVENTURE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen, die dem AN für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstand von INNOVENTURE direkt bzw. von INNOVENTURE beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden oder die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt wurden, stehen INNOVENTURE die ausschließlichen und umfassenden Eigentums- und Urheberrechte zu.

## **§ 18 Gewichte/Mengen**

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch INNOVENTURE festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

## **§ 19 Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter gem. § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies der INNOVENTURE auf Anforderung nach.

INNOVENTURE darf jederzeit die Herausgabe von im Rahmen der Bestellung erstellten und erhaltenen Unterlagen verlangen, die dann unverzüglich zu erfolgen hat.

Vertrauliche Informationen sind von den Vertragsparteien zeitlich unbegrenzt geheim zu halten und dürfen nur für das Zustandekommen und für die Durchführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden.

## **§ 20 Abfallentsorgung**

Soweit bei den Lieferungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

## **§ 21 Veröffentlichung/Werbung**

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit INNOVENTURE bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der INNOVENTURE zulässig.

## **§ 22 Kündigung durch INNOVENTURE Consulting**

INNOVENTURE kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder
- wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass gegen den AN ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder
- er seine Zahlungen bzw. Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

INNOVENTURE ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Gericht zu lösen.

Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann von INNOVENTURE jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, von INNOVENTURE gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von INNOVENTURE verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche der INNOVENTURE bleiben davon unberührt. Insbesondere sind INNOVENTURE entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, von INNOVENTURE gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und

von INNOVENTURE abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

Von der Bestellung von Lieferungen kann INNOVENTURE aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend; INNOVENTURE erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

## **§ 23 Betreten und Befahren des Werkgeländes**

Den Anweisungen des Fachpersonals der INNOVENTURE ist zu folgen. Das Betreten und Befahren des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. INNOVENTURE und ihre Mitarbeiter haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Werden Leistungen auf dem Werksgelände erbracht, so gilt die entsprechende Hausordnung.

## **§ 24 Gerichtsstand**

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aachen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist INNOVENTURE berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

## **§ 25 Vertragssprache/Anwendbares Recht**

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms, auszulegen.

## **Anschrift Sitz der Gesellschaft**

INNOVENTURE Business Consulting GmbH

10719 Berlin

Kurfürstendamm 37

Telefon: +49 (0) 30 75 65 031-0

Telefax: +49 (0) 30 75 65 030-9

E-Mail: [info@innoventure.de](mailto:info@innoventure.de)

Internet: <http://www.innoventure.de>

## **Anschrift Niederlassung Aachen**

INNOVENTURE Business Consulting GmbH

Alexianergraben 9

52064 Aachen

Telefon: + 49 (0) 241 9437 814-0

Telefax: + 49 (0) 241 9437 814-9

E-Mail: [info@innoventure.de](mailto:info@innoventure.de)

Internet: <http://www.innoventure.de>

Stand: 08.08.2009